

BUND Krefeld • Prinz-Ferdinand-Str.122 • 47798 Krefeld

An die  
Stadt Krefeld  
Stadt- und Verkehrsplanung  
Herrn Weber  
Parkstr.10  
47792 Krefeld

**Kreisgruppe Krefeld**  
Angelika Horster  
Fon: 02151-475686  
angelika.horster@bund.net

www.bund-krefeld.de

Krefeld, 26.02.2021

**Stellungnahme / Einwand zum Entwurf des B-Planes 840 ITC Evonik Krefeld,  
zwischen Untergath und Feldstraße**  
Ihr Zeichen 6112 bp840

Sehr geehrter Herr Weber,

zum o.g. Entwurf des B-Planes 840 haben wir folgende Einwendungen:

- a) Die **Unterlagen sind unvollständig**, daher sind insbesondere die Bewertungen zu Umweltauswirkungen teilweise ohne Basis und damit falsch.  
Es fehlen wesentliche Gutachten und Daten zu
  - a) Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen
  - b) Auswirkungen auf Grundwasserströme und -neubildung und
  - c) Verkehrsaufkommen
  - d) lokalklimatischen Auswirkungen
  - e) Immissionen
  - f) Emissionen (z.B. durch geplantes Labor)
  - g) Entwässerungskonzept
  - h) Gutachterliche Stellungnahme (nur zugelassene Gutachter nach § 27a BlmschG) zur Verträglichkeit des Planes mit dem benachbarten Betriebsbereich unter dem Gesichtspunkt des § 50 BlmSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie.
- b) Die **Wirkungsprognosen sind defizitär**, da sie die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser und die Grundwasserneubildung sowie auf die vorhandene Altlast der Fa. Stockhausen/ Evonik nicht berücksichtigt.  
Zudem fehlt die Information über und die Auswirkungen auf / durch die große Wasserentnahme (800.000 m<sup>3</sup>/a plus Stadtwater in großen Mengen mit entsprechender Abwassereinleitung) der Fa. Stockhausen / Evonik.
- c) Die Gleichstellung der **Null-Variante** in dem „Umweltbericht“ mit einer bisher nicht

geplanten Bebauung durch den bisherigen Eigentümer ist irreführend und nicht zulässig. Die Null-Variante hat die unveränderte Beibehaltung des aktuellen Status zu Grunde zu legen und nicht eine alternative imaginäre Planung, die vielleicht nach B-Plan, aber z.B. nicht nach Genehmigungslage des benachbarten Störfall-Betriebes zulässig wäre.

- d) Die Aussagen zur **Anlagensicherheit** lassen mangelnde Kenntnis der BlmschG-Genehmigungen der benachbarten Störfallbetriebe und deren Festlegungen annehmen. Hier bedarf es einer Stellungnahme eines nach § 27a zugelassenen Gutachters, z.B. beim LANUV (s.a. unter a)). Es wird in keinster Weise berücksichtigt, dass die Fläche womöglich wegen der Gefährlichkeit der Anlagen und Stoffe und der mit Hilfe der gehandhabten Stoffe und Mengen ermittelten Sicherheitsabstände in den benachbarten Störfallbetrieben frei bleiben muss.

Auch die möglichen Auswirkungen von Störfällen, wie sie in den Unterlagen zu den BlmschG-Genehmigungen oder auch in den Sicherheitsberichten beschrieben werden, werden gar nicht angesprochen. Dass z.B. durch die Einrichtung eines Labors in die Abstandsvorgaben eingegriffen und die Gefahrenlage verschärft wird, wird ebenso ignoriert.

Die Fläche am Bäckerpfad und das Casino sind ggf. im Störfall oder Ereignisfall als Sammelplatz und für andere Zwecke in Antragsunterlagen – die auch der Stadt Krefeld vorliegen – festgelegt. Die Stadt ist nicht berechtigt, BlmschG-Genehmigungen ihrerseits - auch noch ohne Verfahren – zu ändern oder sich darüber hinweg zu setzen. Zudem wird der Bäckerpfad als Zufahrt und ggf. Standort der Einsatzleitung für die Feuerwehr im Störfall benötigt.

- e) Aufgeführt wurden lediglich die **Ziele und Grundsätze** diverser Rechtsgrundlagen, welche seitens der Planungsbehörde und des Antragstellers? als relevant eingestuft werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind aber grundsätzlich alle Ziele und Grundsätze der gesetzlichen Regelwerke zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Dabei sollte der Erhalt der Lebensgrundlagen mehr Gewicht haben als imaginäre Gewinne oder Arbeitsplätze.
- f) An keiner Stelle gibt es einen Hinweis, ob es sich bei den freigehaltenen Flächen und dem Bewuchs um **Ersatzflächen und/oder Kompensationsmaßnahmen** für Baumaßnahmen in der Nachbarschaft oder an anderer Stelle in der Stadt handelt. Dieses ist nachzuholen. Ggf. gibt es Vorgaben durch die Bezirksregierung.
- g) Allerdings liegt der südliche Teil des Änderungsbereiches innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 096 - Umgehungsstraße Krefeld-Süd von Kölner Straße bis Dießemer Bruch -, der hier eine **Schutz- und Trennfläche** nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 15 BauG (alte Fassung) die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern festsetzt. Es ist nicht ersichtlich, mit welcher Rechtfertigung dieser Schutzbedarf jetzt entfallen soll.
- h) Aussagen aus Gutachten und Begründung aus den Bodenuntersuchungen bezüglich Geländehöhen, Wasserstände, Bodenstruktur etc. widersprechen teilweise den Daten

und Gutachten (Fa. Bieske u.P.), die Grundlage für die Wasserentnahme-Erlaubnis der Fa. Stockhausen aus 2005 (gültig 2037) sind.

- i) Der **imaginäre Bedarf** der Bebauung dieser Fläche für Gewerbe, Lehre und Forschung widerspricht dem Leerstand für solche Zwecke an anderen Stellen in der Stadt, nicht zuletzt am Campus Fichtenhain.
- j) Zum Artenschutzgutachten verweisen wir auf die Stellungnahme des NABU Kreisverbandes Viersen.

**k) Alternative:**

Der Änderungsbereich ist durch eine private Grünfläche mit einer großen Rasenfläche, Einzelbäumen und Baumgruppen und eine Baumreihe geprägt. Zur Steigerung der ökologischen Wertigkeit insbesondere im Hinblick auf Grundwasserschutz, Stadtklima und Artenvielfalt sollte die Insellage geändert und die Fläche des Änderungsbereiches durch Herstellung von Vernetzungsbeziehungen mit nahegelegenen Grünflächen, Kleingärten und zu den Randbereichen erweitert werden.

Die Freiflächen sollten sichergestellt und beibehalten werden: der Park sollte für Öffentlichkeit erweitert werden und Anpflanzungen für lokalklimatische Verbesserung sollten v.a. im Hinblick auf den laufenden Klimawandel und seine lokalen Auswirkungen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

